

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Oktober 1981

Nummer 53

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20303	29. 9. 1981	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen	592
216 2023	21. 9. 1981	Verordnung über die Zulassung eines Jugendamtes bei der Stadt Rheinberg	593
92	24. 9. 1981	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Dienststellen der Polizei nach § 34 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Ordnung	593

20303

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den
Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande
Nordrhein-Westfalen
Vom 29. September 1981**

Auf Grund des § 101 Abs. 2 Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (SUrlV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1967 (GV. NW. S. 13), geändert durch Verordnung vom 25. April 1977 (GV. NW. S. 188), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden hinter dem Wort „Ehrentamtes“ die Wörter „in anderen als in § 101 Abs. 4 LBG genannten Fällen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Beamten, die in anderen als den in § 101 Abs. 4 LBG genannten Fällen in Ausübung eines Mandates oder eines öffentlichen Ehrentamtes an regelmäßig wiederkehrenden Sitzungen teilnehmen, soll der erforderliche Urlaub gewährt werden, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

2. § 4 wird gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Urlaub für staatsbürgerliche, fachliche, kirchliche, gewerkschaftliche, sportliche und ähnliche Zwecke“
- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene sowie an Europapokal-Wettbewerben kann die oberste Dienstbehörde Urlaub auch über zehn Arbeitstage hinaus bewilligen.“

4. § 5 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Den in § 199 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes genannten Hochschullehrern sowie den Professoren und Dozenten an Hochschulen“ durch die Wörter „Beamten an Hochschulen, zu deren Dienstaufgaben die selbständige Forschung oder Pflege und Entwicklung der Kunst gehören,“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden
 - aa) in Nummer 1 die Wörter „Rektor, Hochschulpräsident, Direktor einer Kunsthochschule“ durch die Wörter „Leiter der Hochschule“ ersetzt,
 - bb) in Nummer 2 die Wörter „Rektors, Hochschulpräsidenten, Direktors einer Kunsthochschule“ durch „Leiters einer Hochschule“ ersetzt und der Klammerzusatz gestrichen.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) In Absatz 4 wird der Klammerhinweis „(§ 214 Abs. 2 LBG)“ ersetzt durch die Wörter „und Hochschulassistenten (§ 203 LBG)“
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei einer Beurlaubung nach den Absätzen 1 und 3 kann die Besoldung ganz oder teilweise belassen werden; im Fall des Absatzes 2 wird sie belassen.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Dienstbezügen“ und „Dienstbezüge“ jeweils durch das Wort „Besoldung“ sowie das Wort „sollen“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

f) In Absatz 6 werden die Wörter „in den Absätzen 1 bis 4“ und „in Absatz 1 und 4“ jeweils durch die Wörter „in Absatz 1 und 3“ ersetzt.

g) In Absatz 7 werden die Wörter „Absätzen 1 bis 6“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 5“ ersetzt.

h) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.

i) Als Absatz 7 wird angefügt:

„(7) § 53 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und § 36 des Fachhochschulgesetzes bleiben unberührt.“

5. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197)“ ersetzt durch die Wörter „in der Fassung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633)“

6. In § 9 werden in den Absätzen 1 bis 3 jeweils die Wörter „unter Wegfall der Dienstbezüge“ durch die Wörter „ohne Besoldung“ ersetzt.

7. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Den in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO) genannten Beamten kann für jeden vollen Monat der getrennten Haushaltsführung ein Arbeitstag Urlaub für eine Familienheimfahrt bewilligt werden; dies gilt nicht für Beamte, die eine ermäßigte Trennungsentschädigung nach § 7 Abs. 1 TEVO erhalten. Urlaub steht nicht zu für einen Monatszeitraum, in dem der Beamte an insgesamt mindestens zehn Arbeitstagen Urlaub erhalten hat oder wegen Erkrankung vom Dienort abwesend gewesen ist. Der Anspruch verfällt, wenn der Urlaub nicht innerhalb eines Vierteljahres nach Ablauf des Monats, für den er gewährt werden kann, angetreten wird. Aus Anlaß des Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfestes kann der Urlaub vor Ablauf eines Monats gewährt werden.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 bis 3 werden die Wörter „unter Wegfall der Dienstbezüge“ jeweils durch die Wörter „ohne Besoldung“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „können“ durch das Wort „kann“ und das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter „werden die Dienstbezüge“ durch die Wörter „wird die Besoldung“ ersetzt; in Satz 2 werden das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“, die Wörter „Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ und das Wort „Landesbeamtengesetzes“ durch das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. September 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

(L. S.)

216

2023

**Verordnung
über die Zulassung eines Jugendamtes
bei der Stadt Rheinberg
Vom 21. September 1981**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176), wird verordnet:

§ 1

Bei der kreisangehörigen Stadt Rheinberg wird die Errichtung eines Jugendamtes zugelassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. September 1981

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Farthmann

– GV. NW. 1981 S. 593

92

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die
Bestimmung der zuständigen Dienststellen der
Polizei nach § 34 Abs. 6 der
Straßenverkehrs-Ordnung
Vom 24. September 1981**

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Dienststellen der Polizei nach § 34 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. August 1960 (GV. NW. S. 322) wird aufgehoben.

Düsseldorf, den 24. September 1981

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

– GV. NW. 1981 S. 593

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 68 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X